

# Satzung

---

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „ Villa Märchenland „ e.V.  
Sitz des Vereins ist Sehmatal-Sehma, Str. d .Freundschaft 7.  
Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecks im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die Planung und der Unterhalt einer Kindertagesstätte zur Erziehung und Betreuung der Kinder und zur Vorbereitung sowie Unterstützung ihrer schulischen Laufbahn.
3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründungsversammlung und endet am 31.12. des Jahres. Ab diesem Zeitpunkt ist jedes weitere Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens **zwei Monate** vorher einzureichen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Januar den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer (max. zwei pädagogische Fachkräfte) sowie zwei Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Im Übrigen vertreten den Verein mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung
  - b) Die Auflösung des Vereins
  - c) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Beschlussfassung in der Versammlung und die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gilt nicht für einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Satzungsänderung. Dafür ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die erfassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen ( siehe § 8 Abs. 6).

## **§ 10 Formvorschrift**

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und von mindestens einem Vorstandmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Vorstand hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf Verlangen eine entsprechende Mehrfertigung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sehmatal, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kindertagesstätte des OT Sehma zu verwenden hat.

## **§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht in Annaberg-Buchholz.  
Sehmatal-Sehma, 26.06.2012